

## II— 109 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 94/J

1975 -12- 19

A n f r a g e  
-----

der Abgeordneten REGENSBURGER, Dr. HAUSER, BREITENEDER  
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die abgaben- und gebührenrechtliche Angleichung an  
das Wohnungseigentumsgesetz 1975

Ein wesentliches Anliegen der Neuordnung des Wohnungseigentumsrechtes war es besonders im Jahr der Frau und in dem Jahr, in dem ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der Partnerschaft zwischen Mann und Frau gesetzt wurde (§ 97 ABGB), die Begründung von gemeinsamen Wohnungseigentum von Ehegatten, ohne irgendwelche Nachteile zu verwirklichen. Viele Ehepaare sehen sich nun in ihren Erwartungen enttäuscht, da nach Rechtsauskunft verschiedener Finanzämter unverhältnismäßige Nachteile hinsichtlich der abgaben- und gebührenrechtlichen Behandlung der Begründung gemeinsamen Wohnungseigentums in Kauf genommen werden müssten. Da eine derartige Benachteiligung eindeutig zum Geist des neuen und von allen Fraktionen einstimmig beschlossenen Wohnungseigentumsgesetzes im Widerspruch steht, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

## A n f r a g e :

- 1) Befreit der § 27 Wohnungseigentumsgesetz 1975 (WEG 1975) von den öffentlichen Abgaben gemäß § 27 WEG 1975, wenn
  - a) der Wohnungseigentumsbewerber das Verpflichtungsgeschäft vor dem 1.9.1975 abgeschlossen hat und ihm auf Grund der §§ 23 und 25 WEG 1975 ein klagbarer Anspruch auf Einwilligung in die Einverleibung des Eigentumsrechtes zusteht und er nunmehr vor Verbücherung mit seinem Ehegatten gemeinsames Wohnungseigentum begründen will?

- b) der Wohnungseigentumsbewerber vor dem 1.1.1975 bereits einen im Sinne des § 4 WEG 1948 wirksamen Wohnungseigentumsvertrag abgeschlossen hat?

Kommt in diesen Fällen § 27 Abs.2 Ziff.1 für das Verpflichtungsgeschäft und § 27 Abs.2 Ziff.2 für die erst nach dem 1.9.1975 durchzuführende Verbücherung zur Anwendung?

- 2) Finden die Steuerbegünstigungen des Grunderwerbssteuer- und Einkommenssteuerrechtes in nachstehenden Fällen ungeschmälert Anwendung? Dem Wohnungseigentumsbewerber wird nach dem 1.9.1975 auf Grund eines Anwartschaftsvertrages Wohnungseigentum von einer gemeinnützigen Bauvereinigung steuerbegünstigt gemäß § 4 Grunderwerbssteuergesetz eingeräumt und der Wohnungseigentumsbewerber erwirbt einen klagbaren Anspruch gemäß §§ 23 und 25 WEG. Vor Abschluß des Wohnungseigentumsvertrages im Sinne des § 2 WEG 1975 und dessen Verbücherung sowie vor Vollendung der Bauführung entschließt sich der Wohnungseigentumsbewerber, mit seinem Ehegatten gemeinsames Wohnungseigentum zu begründen.
- a) Wird durch die Übertragung der Hälfte des Mindestanteiles der begünstigte Zweck im Sinne des Grunderwerbssteuergesetzes ganz, teilweise oder nicht aufgegeben?
- b) Wieviel Grunderwerbssteuer muß der Übertragende und wieviel der miterwerbende Ehegatte gegebenenfalls zahlen?
- c) Ist es notwendig, daß der Wohnungseigentumsbewerber mit der Begründung gemeinsamen Wohnungseigentums bis zum Ablauf der 8-Jahres-Frist nach § 4 Grunderwerbssteuergesetz wartet?
- d) Kann ein Wohnungseigentümer, der mit seinem Ehegatten gemeinsames Wohnungseigentum begründet, ungeachtet der Solidarhaftung des anderen Ehegatten (§ 9 Abs.3 WEG) die Darlehensrückzahlungen, aber auch nachher allein leistet, als Sonderausgabe gemäß § 18 Einkommensteuergesetz geltend machen?